

Computer von der Steuer absetzen

Arbeitsmittel und Co.

21.04.2011

Anschaffungskosten für Arbeitsmittel, die erfahrungsgemäß über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr für die berufliche Tätigkeit verwendet werden, sind grundsätzlich auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Arbeitsmittels zu verteilen.

Die Anschaffungskosten können als Werbungskosten jährlich nur mit einem Teilbetrag geltend gemacht werden.

Nutzungsdauer

Ein Anhaltspunkt für die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer eines Wirtschaftsguts ist die amtliche AfA-Tabelle. Ihr kann zum Beispiel entnommen werden, dass die Nutzungsdauer eines Personalcomputers drei Jahre beträgt. Achtung: Bei Verteilung der Anschaffungskosten auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, ist im Jahr der Anschaffung der Jahresbetrag der Abschreibung um den Betrag zu kürzen, der auf den Zeitraum vor der Anschaffung entfällt.

Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2010 angeschafft werden, ist die Verteilung der Anschaffungskosten nur noch in gleichmäßigen Jahresbeträgen möglich (lineare Abschreibung). Die degressive Abschreibung wurde abgeschafft.

Beispiel: Ein Computer wird am 10.04.2011 für 1.785 EUR inklusive 285 EUR Umsatzsteuer von Frau Müller angeschafft. Sie nutzt dieses Arbeitsmittel ausschließlich für ihre Tätigkeit als Lehrerin. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für den Computer beträgt 3 Jahre. Im Jahr 2011 kann Frau Müller nur die Abschreibung für 9 Monate (April bis Dezember) ansetzen. Ihre Werbungskosten für 2011 betragen 446,25 EUR (1.785 EUR /3 Jahre*9/12).

In den Jahren 2012 und 2013 betragen Frau Müllers Werbungskosten jeweils 595 EUR, im Jahr 2014 immerhin noch 148,75 EUR (Januar bis März).

Private Mitbenutzung

Wird das Arbeitsmittel auch privat mitgenutzt, kann eine Aufteilung der Kosten in Werbungskosten und private Kosten der Lebensführung vorgenommen werden, wenn dies objektiv möglich ist. Die berufliche Nutzung darf nur nicht von untergeordneter Bedeutung sein.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Bei der Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern bis 410 EUR netto gelten Besonderheiten.